

# Satzung



*Verein:*

*„Dart-  
KreisUnion“*

## **§1 Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein führt den Namen „Dartkreisunion“ und sein Sitz ist in Riestedt „Minigolfanlage“.

Am Fesplatz 9  
06526 Sangerhausen (OT Riestedt)

Die Geschäftsstelle ist in Sangerhausen.

Darrweg 1a  
06526 Sangerhausen

## **§2 Gemeinnützigkeit, Ziele, Zwecke, Einkünfte und Ausgaben**

- Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Er verhält sich in politischen, konfessionellen und rassischen Fragen neutral.
- Die vordersten Ziele des Vereins sind die Pflege des Dartsports, sowie die Gewinnung von Jugendlichen für den Dartsport.
- Förderung des Dartsportes, durch Ausübung eines regelmäßigen Spielbetriebes.

- Ausrichtung vereinsinterner Turniere.
- Der Verein verwendet alle materiellen und finanziellen Mittel ausschließlich für die Lösung satzungsmäßiger Aufgaben und verfolgt gemeinnützige Ziele.
- Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
Vorstandsmitglieder und anderen Mitgliedern mit konkret erbrachten Leistungen wird ein Auslagenersatz gewährt.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen gebünstigt werden.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Freiwilligen Spenden

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verwaltungsausgaben im Allgemeinen
- Aufwendungen, die zum Erreichen der Ziele und Zwecke des Vereins erforderlich sind.

Vorstandsmitgliedern und anderen Mitgliedern mit konkret erbrachten Leistungen wird ein Auslagenersatz gewährt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.  
Das Vereinsmitglied schließt sich mit anderen Vereinsmitgliedern zu einer Mannschaft zusammen, oder tritt in eine bereits bestehende Mannschaft ein.  
Im Verein wird das Mitglied durch maximal zwei stimmberechtigte Mitglieder seiner Mannschaft vertreten.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich an den sportlichen Aktivitäten nicht beteiligen.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Falle dessen Ablehnung die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, oder Tod. Die schriftliche Austrittserklärung mit dessen Ablauf die Mitgliedschaft enden soll, muß dem Vorstand zugegangen sein. Der Ausschluß muß mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gründe für den Ausschluß können Verstöße des Mitgliedes gegen die Satzung, oder in anderer Weise vereinsschädigendes, bzw. unsportliches Verhalten sein. Insbesondere Beitragsrückstände sind möglicher Ausschlußgrund. Gegen den Ausschluß ist der Einspruch möglich, über Den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die volle Mitgliedschaft tritt mit Vollendung des 16 Lebensjahr ein, und wird auch so Beitragsmäßig behandelt.

### **§3.1.Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dieses, durch mindestens ein Viertel aller Mannschaften schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
  4. Bestätigung der Aufgaben und Ziele des kommenden Jahres
  5. Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Ordnungen
  6. Entgegennahme und Bestätigung des Kassenberichtes
  7. Satzungsänderung
  8. Ehrenmitgliedschaften
  9. Ausschlüsse
- Um den einzelnen Mannschaften gleiche Rechte und Pflichten zu sichern, üben die Vereinsmitglieder ihr Stimmrecht geschlossen für

die Mannschaft, in der sie spielen, aus.

Jede Mannschaft hat hierbei 2 Stimmen, vertreten durch ihren Teamcaptain und dessen Stellvertreter, oder 2, von ihnen beauftragten Mannschaftsmitgliedern.

- Wahlberechtigt zur Vorstandswahl sind jeweils nur zwei Mitglieder aus einer Mannschaft.  
Diese Vertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
- Fördernde Mitglieder sind weder stimmberechtigt, noch wählbar.
- Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder, beschlußfähig.
- Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen getroffen, außer Satzungsänderungen, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden müssen.
- Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich zwei Wochen vor dem Termin an die letzte bekannte Adresse der Mannschaften.
- Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, welcher auch einen Protokollführer bestimmt.  
Andere Vorstandsmitglieder können, auf Beschluß des Vorstandes mit der Leitung der Versammlung beauftragt werden.
- Anträge auf Satzungsänderungen können auf Beschluß des Vorstandes, oder gemeinsam von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder, gestellt werden. Dafür ist die Schriftform notwendig.

## **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder, gemäß §3 dieser Satzung, haben im Verein grundsätzlich gleiche Rechte. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen. Sie haben sowohl aktives, als auch passives Wahlrecht, sofern weder Bestimmungen dieser Satzung, noch irgendeiner öffentlichen Rechtsnorm etwas anderes bestimmen. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in der Verfolgung und Erreichung der Ziele und Zwecke, gemäß §2 dieser Satzung, nach besten Kräften zu unterstützen.

## **§6 Vereinsausschluß, Vereinsstrafen**

Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten, können mit dem Ausschluß aus dem Verein, oder (in minder schweren Fällen) mit einer Verwarnung (Rüge) bestraft werden.

Vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer durch Äußerungen und Handlungen, welche öffentlich gegen den Verein, seine Organe, oder einzelne Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche gerichtet sind, die Gefahr herbeiführt, den Verein, seine Organe, oder seine satzungsgemäßen Ziele und Zwecke in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, oder verächtlich zu machen.

Ferner verhält sich vereinschädigend, wer das Vermögen des Vereins, oder Leib und Leben eines Mitgliedes beschädigt, oder dieses versucht.

Hierbei ist es unerheblich, ob dies vorsätzlich, oder grob fahrlässig erfolgt.

Die Strafen werden in einem gesonderten Katalog beschrieben.

## **§7 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte**

Für außergewöhnliche Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

## **§8 Vorstandschaft, Wahl der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

- Dem ersten Vorsitzenden/Ligaobmann
- Dem zweiten Vorsitzenden
- Dem Rechnungsführer (Kassenwart)
- Dem Schriftführer
- Dem Organisator
- Beisitzer / Pressesprecher / Internetverantwortlicher

Die Vorstandschaft, gemäß §9 dieser Satzung, ist von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen, wobei die Wiederwahl jedes Mitgliedes der Vorstandschaft beliebig oft möglich ist.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit über die kommissarische Besetzung dieses Vorstandschaftspostens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen, oder ein anderes Mitglied mit der Begleitung dieses Postens kommissarisch bis zur nächsten vollständigen Vorstandschaftswahl beauftragen.



Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und leitet die gesamte Arbeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung des Vereins, sowie aktueller Erfordernisse.

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung, oder durch den einstimmigen Beschluß des übrigen Vorstandes von ihrer Funktion entbunden werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten und vom ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie vom Protokollführer zu unterschreiben, in geeigneter Weise bekanntzugeben und zu den Vereinsakten hinzuzufügen.

## **§9 Rechte und Pflichten der Vorstandsschaft und seiner Mitglieder**

### ***Der erste Vorsitzende***

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandsschaft, sowie die Mitgliederversammlungen, soweit er nicht aus einem wichtigen Grund verhindert, oder sonstige Gründe dagegen sprechen.

Er beruft die Vorstandsschaft, sooft es die Lage des Vereins erfordert, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen, zusammen. Die Einladungen zur Vorstandssitzung sollen schriftlich, oder durch die Presse erfolgen. Der erste Vorsitzende kann die Vertretungsbefugnisse im gesetzlichen und satzungskonformen Rahmen delegieren. Die Vorstandsschaft ist nicht beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner

Mitglieder nicht anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandsschaft werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

### ***Der zweite Vorsitzende***

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen tatsächlicher, oder rechtlicher Verhinderung.

Er unterstützt den ersten Vorsitzenden, nach besten Kräften, bei der Leitung des Vereins.

Der zweite Vorsitzende ist, genauso wie der Erste, dazu berechtigt, den Verein gerichtlich, oder außergerichtlich zu vertreten.

(Einzelvertretungsbefugnis)

### ***Der Rechnungsführer (Kassenwart)***

Er ist der Kassierer des Vereins und für die Führung der Kassen, sowie Kassenbücher des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen verantwortlich.

Der Kassenwart kann jederzeit von der Vorstandsschaft zu einem Kassenbericht in mündlicher, oder schriftlicher Form aufgefordert werden. Spätestens gegenüber der Jahreshauptversammlung erstattet er einen, mit den entsprechenden Belegen versehenen, Rechnungsbericht, welcher grundsätzlich mündlich erfolgt.

### ***Der Schriftführer***

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der erforderlichen Protokolle und Schriftstücke im Rahmen der Sitzungen der Vorstandsschaft und der Mitgliederversammlungen.

Seine Protokolle sollen im wesentlichen den Verlauf der Sitzungen bzw. Versammlungen wiedergeben und die gefassten Beschlüsse enthalten. Für die Richtigkeit des Inhaltes sind der erste Schriftführer und der erste Vorsitzende gleichermaßen verantwortlich; sie haben beide die entsprechenden Protokolle zu unterzeichnen.

Außerdem obliegt dem ersten Schriftführer die gesamte interne und externe Korrespondenz.

Er ist außerdem verantwortlich für die Veröffentlichung der sportlichen Ereignisse und der Mitteilungen des Vereins, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Dabei wird er von den einzelnen Mannschaftsführern in seiner Arbeit soweit unterstützt, dass Spielberichte mit den entsprechenden Ergebnissen nach Möglichkeit noch am Tage des Ereignisses zugänglich gemacht werden.

### ***Der Organisator***

Er ist verantwortlich für alle Events der DKU und muß für einen reibungslosen Ablauf sorgen.

### ***Beisitzer / Pressesprecher / Internetverantwortlicher***

Sind Personen, welche die Vorstandschaft bei ihren Aufgaben beraten und unterstützen. Sie können jederzeit vom Vorstand mit den verschiedensten Aufgaben betraut werden.